OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552005/4/KLe/HK

Datum:
Linz, 14. Juni 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von Mag. Dr. W H, vertreten durch Dr. S S, Dr. M P, Ing. MMag. M G Rechtsanwälte, W gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 3.12.2020 GZ: AUWR-2020-410823/23-Gra/Ne, betreffend die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 3.12.2020, GZ: AUWR-2020-410823/23-Gra/Ne, wurde der Gemeinde S unter Vorschreibung näher angeführter Auflagen, Bedingungen und Fristen die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur Wasserversorgung durch Errichtung und Betrieb gemäß den im Detailprojekt „R“ dargestellten Anlagen erteilt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die eingebrachte Beschwerde vom 15.2.2021.

Mit Schreiben vom 18.2.2021 wurden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt verwaltungsbehördlichem Akt von der belangten Behörde zur Entscheidung vorgelegt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde), vom 13.1.2021, GZ: AUWR-2020-410823/30-Wa/Ne, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren betreffend die von der Gemeinde S geplante Erweiterung der kommunalen Anlagen zur Wasserversorgung sowie zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung gemäß dem Detailprojekt "R" abgewiesen.

Die dagegen eingebrachte Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 14.6.2021, LVwG-552006/7/KLe/HK, rechtskräftig abgewiesen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die Frage, wer in einem konkreten Verwaltungsverfahren Parteistellung besitzt, muss regelmäßig anhand der Vorschriften des materiellen Rechts, also des Besonderen Verwaltungsrechts (im Beschwerdefall: das WRG 1959), gelöst werden [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 8 Rz 4 (Stand 1.1.2014, rdb.at)].

Die Parteistellung des Beschwerdeführers wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 13.1.2021, GZ. AUWR-2020-410823/30-Wa/Ne bzw. Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 14.6.2021, LVwG-552006/7/KLe/HK, abschließend geklärt. Dem Beschwerdeführer kommt in diesem wasserrechtlichen Verfahren keine Parteistellung zu.

Da ihm somit keine Parteistellung und auch kein Beschwerderecht in der gegenständlichen Angelegenheit zukommt, war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer